

Satzung
über die Abhaltung von Warenmärkten
(Warenmarktsatzung)

Vom 05. Mai 2006

Der Markt Haag i. OB erläßt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, Bay RS 2020-1-1-I) i.V. m. §§ 64 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202) folgende

Satzung

über die Abhaltung von Warenmärkten im Markt Haag i. OB (Warenmarktsatzung):

§ 1

Zahl, Zeit, Dauer und Fläche der Märkte

- (1) Es finden folgende Märkte statt:
 1. am Passionssonntag (Fastenmarkt);
 2. am Pfingstmontag (Pfingstmarkt);
 3. am dritten Sonntag im September (Herbstmarkt);
 4. am Sonntag vor Allerheiligen (Allerseelenmarkt).

- (2) Die Märkte beginnen in den Monaten April bis September um 07.00 Uhr, in den übrigen Monaten um 08.00 Uhr und enden mit Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch um 19.00 Uhr.

- (3) Die Märkte werden abgehalten auf dem Marktplatz (Grundstück Fl.Nr. 173), im Gebäude „Zehentstadel“ (Grundstück Fl.Nr. 160, 162/2) und im Gebäude „ehem. Turnhalle“ (Grundstück Fl.Nr. 162). Die Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 181,181/2, 157 und 172, auf denen ein Marktverkehr stattfindet, werden nach Bedarf jeweils vom Beauftragten der Gemeinde festgesetzt. Von diesem wird auch die Grenze nach Norden durch Aufstellung von Tafeln mit der Aufschrift „Marktanfang“ festgelegt.

- (4) Auf den durch Randsteine abgegrenzten Grünanlagen des Marktplatzes ist ein Marktverkehr nicht gestattet; ebenso auch nicht auf und vor der Anlage zum Löwenbrunnen.

§2 Gegenstand der Märkte

- (1) Außer den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs dürfen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.
- (2) Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der zuständigen Behörde.
- (3) Explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver, dürfen nicht feilgehalten werden. Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder (Amorcesbänder).

§3 Zulassung von Fieranten

- (1) Der Besuch der Warenmärkte sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleichen Befugnissen frei. Wer Waren auf dem Warenmarkt feilbieten will, hat dies spätestens 2 Wochen vor Beginn des Warenmarktes der Gemeinde Haag i. OB anzuzeigen und um Zulassung nachzusuchen.
Die Zulassung erfolgt nur nach Maßgabe des vorhandenen Platzes. Dabei ist der Zeitpunkt der Anmeldung des Fieranten maßgebend.
- (2) Von der Zulassung kann ausgeschlossen werden, wer bei vorhergehenden Märkten die Marktgebühren nicht bezahlt hat, gegen die Satzung oder gegen gesetzliche Vorschriften, die für den Marktverkehr einschlägig sind, verstoßen hat.

§4 Zuweisung von Plätzen

Die Verkaufsplätze werden durch den Beauftragten der Gemeinde im Rahmen der Marktplatzeinteilung zugewiesen. Die zugeteilten Plätze dürfen ohne Zustimmung des Beauftragten der Gemeinde weder vergrößert, vertauscht noch an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zur Benutzung abgegeben werden. Der Fierant hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz.

§5 Widerruf der Zuweisung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Zuweisung von Verkaufsplätzen jederzeit unter Angabe von Gründen gegen Erstattung der bereits entrichteten Gebühren zu widerrufen. Hat der Warenmarkt bereits begonnen, so kann die Gemeinde von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn der Platzinhaber gegen die Satzung oder gegen gesetzliche Vorschriften, die für den Marktverkehr einschlägig sind, verstößt oder die Marktordnung in gröblicher Weise trotz Aufforderung der Gemeinde, dies zu Unterlassung, fortgesetzt stört. Die Gebühren werden in diesen Fällen nicht zurückerstattet.

- (2) Verkaufsplätze, die 30 Minuten vor Marktbeginn noch nicht in Benutzung sind, kann die Gemeinde weitervergeben. Der zugelassene und nicht erschienene Fierant erhält auf Antrag bereits entrichtete Gebühren zurück.

§6
Name

An jedem Verkaufplatz muß der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und der Wohnort des Inhabers angebracht sein.

§7
Sicherheitsvorkehrungen

Durch Warenauslagen, Verpackungen, Fahrzeuge usw., ferner durch Dachausbauten der Stände darf der Verkehr nicht behindert werden. Das Aus- und Einräumen bei offenem Licht ist verboten.

§8
Warenverkauf

Die gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Waren, Nahrungs- und Genußmittel sind zu beachten. Ferner ist es untersagt,

1. Waren durch Herumtragen auf dem Marktplatz feilzubieten und
2. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel und sonstige Gegenstände zu verteilen.

§9
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften über

- a) Zuweisung von Plätzen (§ 4 S. 2)
- b) Namen (§ 6)
- c) Sicherheitsvorkehrungen (§ 7) und
- d) Warenverkauf (§ 8)

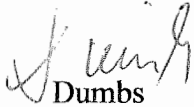
zuwiderhandelt.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abhaltung von Warenmärkten im Markt Haag i. OB (Warenmarktsatzung) vom 15. November 2002 außer Kraft.

Markt Haag i. OB, den 05. Mai 2006

Markt Haag i. OB



Dumbs

1. Bürgermeister